Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/163/2018	02.08.2018	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2018						
Kreisausschuss	18.09.2018						
Kreistag Uckermark	26.09.2018						

Inhalt:

Zustimmung des Kreistages zur Klageerhebung in einem Fall gegen den Hessischen Landeswohlfahrtsverband

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschliesst die Klageerhebung gegen den Hessischen Landeswohlfahrtsverband in einem Fall wegen Fallübernahme in die Zuständigkeit, Kostenerstatttung i. H. v. 322.000 € sowie Erstattung aller weiteren anfallenden Kosten bis zur Übernahme in die Zuständigkeit.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.11.2017 forderte der Landkeis Uckermark den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Sozialhilfe auf, die Zuständigkeit in einem Hilfefall anzuerkennen, die Hilfe in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen und die bisher entstandenen Kosten sowie alle weiter bis zur Hilfefallübernahme entstehenden Kosten gemäß §§ 104 i. V. m. 111 SGB X zu erstatten.

Der Landkreis Uckermark ist als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nur nachrangig zum Träger der Sozialhilfe zuständig.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen weigert sich bisher, seine Zuständigkeit anzuerkennen. Dies begründet er damit, dass seiner Ansicht nach der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der Sozialhilfe selbst zuständig sei, weil die anspruchsberechtigte Person im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe.

Diese Auffassung teilt der Landkreis Uckermark jedoch nicht, sondern hält gemäß §§ 98 Absatz 2 i. V. m. 107 SGB XII den Landeswohlfahrtsverband Hessen für örtlich zuständig.

Das Erstattungsbegehren hat der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit Schreiben vom 02.02.2018 abgelehnt, so dass Klage geboten ist.

Gegenwärtig sind bereits Kosten in Höhe von 322.000 € entstanden. Aus diesem Grund entscheidet gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark der Kreistag.